

Gewässerraum

1 Allgemein

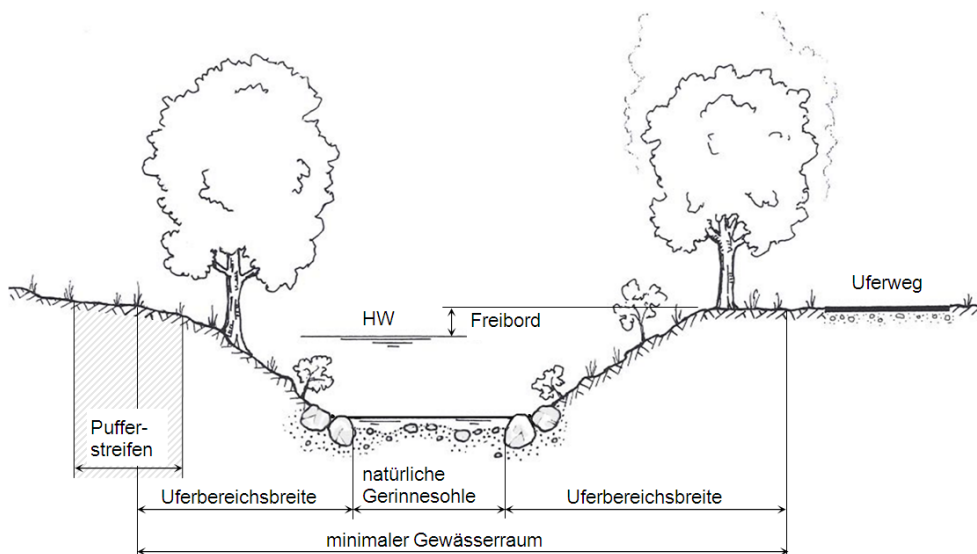
Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten. Sie legt unter anderem Mindestbreite und Kriterien für den neu auszuscheidenden Gewässerraum fest. Gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz, GSchG), Revision in Kraft seit 1. Januar 2011, haben die Kantone diese Bestimmungen umzusetzen.

2 Begriffe

Gewässerraum Raumbedarf der oberirdischen Gewässer, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung. Der Gewässerraum besteht aus einem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen. Er stellt einen Korridor dar, wobei das Gerinne nicht in der Mitte dieses Korridors liegen muss.

Gerinnesohle Im natürlichen Zustand beweglicher Bereich zwischen den beiden Böschungsfusspunkten, der durch ständig fliessendes Wasser oder bei Hochwasser umgelagert wird. Bei künstlich befestigten Flussläufen ist die natürliche Gerinnesohlenbreite zu ermitteln.

Pufferstreifen Keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oberirdischen Gewässern, Hecken und Feldgehölzen und in einem Streifen von 3 Meter Breite entlang von Hecken, Ufergehölzen und Oberflächengewässern (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV, Anhang 2.5 Ziff. 1.1c und 1.1e). In der GSchV (Art. 41c) wird die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerraum grundsätzlich verboten. Sofern der 3 m breite Pufferstreifen aus dem Gewässerraum herausragt, muss er zusätzlich berücksichtigt werden.



NATURGEFAHREN	Ausgabe	2012
Raumplanung	Erstellungsdatum	20.10.2011
941_002	Änderungsdatum	27.12.2011
Status	freigegeben	Freigabedatum 04.01.2012
	Version	1.0

3 Bestimmung des Gewässerraums

Die Ausscheidung ist basierend auf Art. 41a und Art. 41b GSchV wie folgt vorzunehmen:

3.1 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (GSB)

Zustand Gewässer	Faktor
natürlich/naturnah (Breitenvariabilität ausgeprägt) unverbautes Gewässer mit teilweise auch wechselhafter Bachbreite	x 1
wenig beeinträchtigt (Breitenvariabilität eingeschränkt) teilweise begradigtes Ufer, punktuell verbaut	x 1.5
Stark beeinträchtigt (keine Breitenvariabilität) naturfremd, künstlich begradigt bis vollständig verbaut	x 2

Angaben zur Breitenvariabilität der Gewässer sind einsehbar (sofern erhoben) unter www.geo.lu.ch/map/oekomorphologie/

3.2 Gewässerraum bei offenen Gewässern

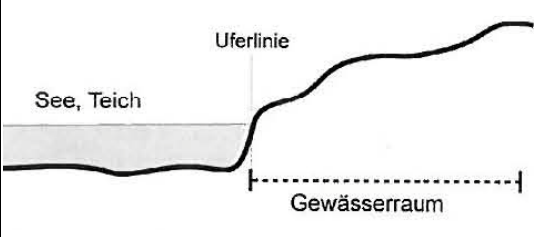
Gewässerraum für **Fliessgewässer in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele**n z.B. Biotope, Moorlandschaften, Wasser- und Zugvogelreservaten (Art. 41a Abs. 1 GSchV):

nat. Gerinnesohlenbreite	Gewässerraum	
< 1 m	11 m	<p style="text-align: center;">Gewässerraum</p> <p style="text-align: center;">Uferbereich nach GSchV natürliche GSB Uferbereich nach GSchV</p>
1 m bis 5 m	6 x nat. GSB + 5 m	
> 5 m	nat. GSB + 30 m Nach Art. 41a Abs. 3 kann dieser situativ erhöht werden.	

Der Gewässerraum für **Fliessgewässer in den übrigen Gebieten** wird gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV bestimmt:

nat. Gerinnesohlenbreite	Gewässerraum	
< 2 m	11 m	<p style="text-align: center;">Gewässerraum</p> <p style="text-align: center;">Uferbereich nach GSchV natürliche GSB Uferbereich nach GSchV</p>
2 m bis 15 m	2.5 x nat. GSB + 7 m	
> 15 m	Kantonale Vorgaben (Anwendung Schlüsselkurve d.h. mind nat. GSB + 30 m) Nach Art. 41a Abs. 3 kann dieser situativ erhöht werden.	

Der Gewässerraum für **stehende Gewässer** wird gemäss Art. 41b GSchV bestimmt:

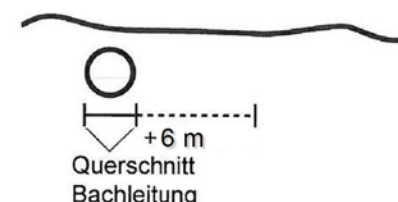
Wasserfläche > 0.5 ha	mind. 15 m	
-----------------------	------------	--

3.3 Gewässerraum bei eingedeckten Gewässern

Bei eingedeckten Fliessgewässern ist wichtig, dass deren Lage bekannt ist. Alle eingedeckten Fliessgewässer sind im Zonenplan lagegenau einzuzeichnen.

Wo eine Offenlegung und Renaturierung grundsätzlich möglich ist, muss der dazu notwendige Gewässerraum durch Festlegung einer Grünzone (IBZ) bzw. Freihaltezone (ABZ) oder alternativ auch mit Baulinien von einer Überbauung freigehalten werden. Dies muss jedoch nicht zwingend direkt über dem Gewässer sein.

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden wird (da kein überwiegendes Interesse besteht), gilt bei eingedeckten Gewässern der minimale Abstand für Bauten und Anlagen gemäss kantonalem Wasserbaugesetz (WBG) Art. 5 Abs. 2.

Abstand ab Aussenkante Bachröhre (IBZ & ABZ)	6m	
--	----	--

3.4 Übergangsbestimmung GSchV bis Gewässerraum in der Nutzungsplanung festgesetzt ist

Wenn der Gewässerraum im Rahmen einer Nutzungsplanung bisher noch nicht grundeigentümmerverbindlich ausgeschieden wurde, kommen die Übergangsbestimmungen, zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 zur Anwendung. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte Gewässer.

Der Uferbereich wird folgendermassen bestimmt:

	Breite Uferbereich (= Teil des gesamten Gewässerraums)	GSB = Gerinnesohlebreite (unabhängig ob natürlich oder beeinträchtigt)
Fliessgewässer (inkl. eingedolte Bäche) aktuelle GSB \leq 12m	aktuelle GSB + 8 m	<p>Querschnitt Bachleitung</p>
Fliessgewässer aktuelle GSB > 12m	20 m	<p>Uferbereich = 20 m</p>
Stehendes Gewässer Fläche > 0.5 ha	20 m	<p>Uferlinie See, Teich Gewässerraum</p>